Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung, in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBI. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBI. I/05, Nr. 15, S.210) und des § 27(4) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG), 24.05.2004 (GVBI. 1/09, S. 197 ff) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25. November 2009 nachfolgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles besteht entsprechend der Voraussetzungen des § 27 (2) BbgBKG.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen in den folgenden Paragraphen festgelegt.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre privaten Auslagen und Aufwendungen, wie z. B. den Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Feuerwehrgerätehaus mit dem Privatfahrzeug oder der Reinigung von privaten Bekleidungsstücken, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € für jede Ausbildungsveranstaltung an der sie teilnehmen. Hierzu haben die Ortwehrführer/-innen der örtlichen Feuerwehreinheiten zu Beginn des Kalenderjahres einen Ausbildungskalender mit dem/der Gemeindewehrführer/-in abzustimmen. Der turnusmäßige Abstand der Ausbildungen ist in allen Feuerwehreinheiten der Gemeinde Wustermark auf 14 Tage festgesetzt.
- (2) Die Ortswehrführer/-innen und der/die Gemeindejugendwart/-in erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €. Die Atemschutzgerätewarte, die Gerätewarte und die Jugendwarte der örtlichen Feuerwehreinheiten erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (3) Der/Die Gemeindewehrführer/-in erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

§ 3 Einsätze und vorbeugender Brandschutz

(1) Für den Ersatz von Verdienstausfall wird gem. § 27 (2) BbgBKG i. V. m. § 49 (2) Nr. 4 BbgBKG und der Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstausfall nach dem BbgBKG ein Höchstbetrag von 16,00 € / angefangene Stunde festgelegt.

(2) Den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark wird für die Teilnahme an einem Einsatz ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 5,00 € / Einsatz gewährt. Der Gesamtbetrag pro Jahr wird mit der Aufwandsentschädigung gemäß § 2 ausgezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Vertretungspersonen

- (1) Die Vertretungspersonen des/der Gemeindewehrführers/-in, der Ortswehrführer/-innen, des/der Jugendwartes/-in haben Anspruch auf 50 v. H. der zusätzlichen jährliche Aufwandsentschädigung nach § 2 (2) und (3).
- (2) Nimmt eine Vertretungsperson die Vertretung ununterbrochen länger als acht Wochen wahr, wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach § 2 (2) und (3) gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 5 Auszahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zu ihrem Ausscheiden gem. §§ 5 und 6 Ziffer 1 3 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr TVFF) vom 04.07.2007 entsprechend der Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen und Einsätzen gewährt.
- (2) Die zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung gem. §§ 2 (2) und 4 (1) wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bis zu ihrem Ausscheiden aus der Dienststellung anteilig für volle Monate gewährt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird im Dezember des laufenden Kalenderjahres nachträglich ausgezahlt. Die monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 (3) wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für das laufende Kalenderjahr entfällt, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr gem. § 6 Ziffer 4 und 5 der TVFF aus der Freiwilligen Feuerwehr ausscheiden.

§ 6 Prämie für langjährige Zugehörigkeit

Für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wustermark, die auf Grund der langjährigen Zugehörigkeit ausgezeichnet werden, wird zusätzlich eine Prämie in Höhe von

50,00€	für 10 Jahre Zugehörigkeit,
100,00€	für 20 Jahre Zugehörigkeit,
150,00€	für 30 Jahre Zugehörigkeit,
200,00€	für 40 Jahre Zugehörigkeit
	und
250,00 €	für 50 Jahre Zugehörigkeit

gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen (Entschädigungssatzung) für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wustermark vom 27. Oktober 2004 außer Kraft.

Wustermark, den 25.01.2010

Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister

gez. Drees